

Amts-Blatt zur Laibacher Zeitung.



N. 54.

Dienstag den 5. Mai

1840.

Gubernial-Verlautbarungen.

B. 627. (2) Nr. 9893/1357
Concurs-Verlautbarung.

Se. Majestät haben laut hoh. Hofkonzil-Drecretes vom 10. d. M., B. 10834, mit allerhöchster Entschließung vom 4. d. M. die Vereinigung der Bezirke Radmannsdorf und Wölde, dann die Ausscheidung des Bezirkes Neumarkt, sämmtlich im Laibacher Kreise, zu gestatten, und zugleich zu genehmigen geruhet, daß für die künftige regelmäßige Verwaltung dieser Bezirke zwei neue landesfürstliche provisorische Bezirks-Commissariate, und zwar das eine erster Classe zu Radmannsdorf für die bisher getrennten, nun aber zu vereinigenden zwei Bezirke Radmannsdorf und Wölde, dann das andre einzuteilen noch dritter Classe zu Neumarkt für den wieder auszuscheidenden Bezirk gleichen Namens, mit dem nachstehenden Personal- und Besoldungsstande aufgestellt werden, nämlich: a) Für das Bezirks-Commissariat Radmannsdorf, mit jährlichem Gehalte: Ein Bezirks-Commissär 900 fl.; ein Bezirksrichter 600 fl.; ein Steuereinnehmer 600 fl.; ein Amtsschreiber 400 fl.; ein Amtsschreiber 300 fl.; ein Amtsschreiber 250 fl.; dann ein Gerichtsdienert mit jährlicher Lohnung 200 fl.; zwei Amtsboten à 144 fl., 288 fl., und dem Kleidungsbeitrage von 15 fl. für jeden Amtsboten, und von 25 fl. für den Gerichtsdienert. b) Für das Bezirks-Commissariat Neumarkt, mit jährlichem Gehalte: Ein Bezirks-Commissär 600 fl.; ein Steuereinnehmer 500 fl.; ein Amtsschreiber 300 fl.; dann ein Gerichtsdienert mit jährlicher Lohnung von 144 fl., und einem Kleidungsbeitrage von 25 fl. — Uebrigens hat jährlich zu bezahlen: an Reisze-Pauschal: zu Radmannsdorf der Bezirks-Commissär 300 fl., zu Neumarkt der Bezirks-Commissär 200 fl.; an Reise-Pauschal: zu Radmannsdorf der Bezirks-Commissär 250 fl., der Steuer-

erinnchmer 240 fl., 12 fl.; zu Neumarkt der Bezirks-Commissär 200 fl., der Steuereinnehmer 206 fl. — Bemerket wird: 1. Dass alle diese Dienstposten nur provisorisch sind, so daß deren Verleihung keinen Anspruch auf definitive Anstellung, und späterhin auf Pension oder Provision verschafft; — 2. dass die Competenzgesuche bis Ende Mai l. J. unmittelbar von Bewerbern, die in einer öffentlichen Bedienstung stehen, durch ihre vorgesetzten Behörden, von solchen, die bereits bei einem provisorischen landesfürstlichen Bezirks-Commissariate angestellt sind, durch dieses Commissariat und das vorgesetzte Kreisamt, an das k. k. Kreisamt in Laibach zu leiten sind; — 3. dass zu diesen Bedienstungen vorzugsweise quicke öffentliche Beamte, in so fern sie sich dazu eignen, berufen sind; — 4. dass sich alle Competenten in ihren Bewerbungsgesuchen über die vollkommene Kenntniß der kainischen Sprache, über ihre Moralität, bisherige Beschäftigung und Dienstleistung, Alter, Gesundheit, Religion und Familienstand aufzuweisen müssten; — 5. dass die neu zu errichtenden Bezirks-Commissariate mit 1. November l. J. in Wirklichkeit zu treten, daher die Competenten sich gefaßt zu halten haben, an dem Dienstorte in den letzten Tagen des Octobers l. J. sich einzufinden; — 6. dass die Bewerber um die Bezirks-Commissärs- und Richterstellen sich über die gesuchte Beschäftigung als Bezirks-Commissär und Richter, in schwieren Polizei-Uertreitungen, so wie zum Richteramt über die Civil-Justiz-Ungleichheiten, dann insbesondere die Bewerber um die Bezirks-Commissärsstelle erster Classe zu Radmannsdorf mit dem Vermögen, eine Caution von zwei Tausend Gulden, jene für die Bezirks-Commissärsstelle von Neumarkt aber eine Caution von Tausend Gulden noch vor dem Diensteantritte bar oder puerulariaßig gesichert liegen zu können; — 7. dass die Bewerber um die Steu-

er Einnehmerstelle in Rodmannsdorf über die Kenntniß im Rchnungss und Steuerafache, jene für die Steuer-Einnehmerstelle zu Neumarkt, welche den Actuar zu vertreten haben, und in die Lage kommen können, den Bezirkss Commissär zeitweise zu suppliren, mit der vollkommenen Befähigung hiezu, beide aber mit dem Vermögen zur Legung einer harten oder papillormäßig versicherten Caution für Rodmannsdorf von 1000 Gulden, für Neumarkt von 800 Gulden sich ausweisen müssen; — 8. daß die Bewerber um den Actuar-Posten zu Rodmannsdorf sich über die mit gutem Erfolg zurückgelegten juridischen Studien auszuweisen haben, wobei auf die mit der geschicklichen Befähigung zum Amtsvorsteher versehenen besondere Rücksicht genommen werden wird; — 9. daß bei den Bewerbern um die Amtsschreiberstellen vorzüglich auf Rechtschreibung und gute Handschrift gesehen wird, worüber sie sich auszuweisen haben; — 10. daß unter den Bewerbern um die Amtsdienstellen, welche sich alle über eine angemessene Körperstärke aussweisen müssen, Militär-Individuen oder ausgediente Capitulanten den Vorzug erhalten werden. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. — Laibach den 25. April 1840.

Thomas Pauker,
k. k. Gubernial-Secretär.

3. 629. (2)

Nr. 9349.

Concurs-Ausschreibung.

In Folge hohen Studien-Hofcommissions-Decretis vom 4. April l. J., 3. 2180, wird zur Wiederbesetzung der am Laibacher Lyceum erledigten Lehrkanzel über Sachen der Haustiere und gerichtlichen Arzniikunde, in Verbindung mit den Sonntags-Vorlesungen, zur Belehrung über die Rettungsmittel bei dem Scheintode, womit ein Gehalt jährlicher 600 fl., Sechshundert Gulden Conv. Münze verbunden ist, die Concursprüfung am 11. Juli 1840 an der k. k. Universität zu Wien und am k. k. Lyceum zu Laibach abgehalten werden. — Die Concurrenten um diese Lehrkanzel haben sich sonach spätestens drei Tage vor Ablistung der Concursprüfung bei dem betreffenden Director der medicinisch-chirurgischen Studien zu melden, und demselben die mit den Beweisen über das Alter, Stand, Religion, über die zurückgelegten Studien und sonstigen Kenntnisse belegten Competenzgesuche zu überreichen. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 23. April 1840.

Thomas Pauker,
k. k. Gubernial-Secretär.

3. 613. (3)

Nr. 9348.

Verlautbarung.

In der k. k. Theresianischen Ritter-Akademie zu Wien wird am Ende des gegenwärtigen Schuljahres ein von Schellenburg'scher Stiftungsplatz in Erledigung kommen — Auf diesen haben unter gleichen Verhältnissen vorzugsweise Jünglinge aus den Familien des kroatischen Adels einen Anspruch, welche sich in einem Alter von 8 bis 12 Jahren befinden. — Jene Aeltern oder Vormünder, welche sich um diesen Stiftungsplatz für ihre dazu geeigneten Söhne oder Pflegebefohlenen zu bewerben gedenken, haben ihre Gesuche bis längstens 20. Mai l. J. bei der kroatischen ständischen Verordneten-Stelle in Laibach zu überreichen, und dieses Gesuch mit dem Taufscheine, den Schulzeugnissen, dem Pocken- oder Impfungs-Bezeugnisse, ferner mit dem ärztlichen Bezeugnisse über die vollkommene Gesundheit und einen geraden Körperbau; endlich mit den Beweisen über den Adel und die Familien- und Vermögens-Verhältnisse des betreffenden Jünglings zu belegen. — Uebrigens wird sich rücksichtlich der sonstigen Erfordernisse zur Aufnahme in die Theresianische Ritter-Akademie auf das Gubernials-Umlaufschreiben vom 2. December 1820, 3. 15,080, bezogen. — Laibach am 23. April 1840.

Franz Glöser,

k. k. Gubernial-Secretär.

3. 614. (3)

Nr. 75.

Rundmaching.

Gegen die Versteigerung des dem Religionsfonde in Fußstapfen des vormaligen Dominikaner-Conventes angehörigen so genannten Schabelhofes in der Au bei Bozen ist aus dem Grunde diesfalls vorgekommener thesaurer Eigenthums-Ansprüche, welche bisher hierorts unbekannt waren, so eben Einsprache erhoben worden. — In Folge dessen hat die öffentliche Freiliebung des erwähnten Hofes, dann des dem Staatsdomainen-Fonde gehörigen Acker- und Weinbaues zu Frangart, welche mit dem Erlass der gefertigten Provinzial-Commission vom 29. November 1840, 3. 67, zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden ist, einstweilen gänzlich zu unterbleiben, was hiermit öffentlich kund gemacht wird. — Innsbruck am 11. April 1840. Von der k. k. Provinzial-Staatsgüter-Veräußerungs-Commission für Tirol und Vorarlberg.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 625. (2)

Nr. 3128.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird den unbekannten Erben des Jacob und der Ursula Macher mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte Joseph Erlichen, als Matthäus Klobus'scher Universal-Erbe, Klage auf zurerkennung des Eigenthumes auf den am Volar sub Map. Nr. 7 gelegenen, unter Magistrat Laibach dienstbaren Gemeinantheil, eingebracht, und um eine Tagsschung, welche hiermit auf den 20. Juli 1840, Vormittags 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt wird, ange sucht. — Da der Aufenthaltsort der beklagten Erben des Jacob und der Ursula Macher diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erbländern abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Dr. Matthäus Kautschitsch als Exzessor bestellt, mit welchem die anzebrochne Rechtssache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. — Die Beklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Kautschitsch, Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden. — Laibach den 18. April 1840.

Amtliche Verlautbarungen.

3. 635. (2)

Nr. 3657/V.

Rundmachung.

Zur Ergänzung der k. k. VII. Gefallenwachsection in Krain werden geeignete Individuen als Aufseher aufgenommen. — Die Bedingungen der Aufnahme sind: 1. Der Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft. — 2. Ein rüstiger, vollkommen gesunder Körper. — 3. Der unverehelichte Stand, oder bei Witwern, daß sie kinderlos seyan. — 4. Das Lebensalter nicht unter 22 und nicht über dreißig Jahre, bei ausgedienten Soldaten nicht über 35 Jahre. — 5. Eine tadelfreie Sittlichkeit, und die befriedigende Ausweisung des ganzen früheren Lebenswandels. — Insofern der Bewerber im öffentlichen Civic oder Militärdienste stand, hat er insbesondere nachzuweisen, daß er sich in diesem Dienste stets tadellos benahm, und mit Ehre aus demselben trat. — 6. Die vollkommene Kenntniß der deutschen und kranischen Sprache, so wie des Lesens und Schreibens, dann der Anfangsgründe der Rechenskunst. — 7. Endlich müssen sich die Bewerber einer Prüfung aus den wichtigsten Bestimmungen über die Errichtung des Zoll-, Tabak-, Salz- und Verzehungsteuer-Gefälls, dann aus den Grundsätzen des Gewerbsverfahrens, so weit deren Kenntniß für die Ausübung der Überwachung verzehungsteuerpflichtiger Unternehmungen erforderlich ist, unterziehen. Es findet nur die Aufnahme derjenigen statt, welche diese Prüfung mit gutem Erfolge bestanden. — Die Genüsse eines Aufsehers bestehen in täglichem 25 kr. als Lohnung und Provinzialzuschuß, in einem Bekleidungsbeitrage jährlicher zwölf Gulden, und in der freien Wohnung oder statt solcher in einem Quartiersgilde. — Außer diesen Genüssen haben die Glieder der Gefallenwache Anspruch auf Anteile an Strafgeldern und die Taglien für die Eindringung von Deserteuren u. dgl., und bei besondern Auszeichnungen auf außordentliche Belohnungen und selbst auf eine Zulage. — Die Aufnahme geschieht auf fünf Jahre. Jemand, der eine fünfjährige Dienstleistung bei der Gefallenwache tadelfrei vollstreckt hat, und man dessen Beibehaltung im Dienste zulässig erkennt, wird die Dienstzeit auf weitere fünf Jahre verlängert, nach deren zur Zufriedenheit der vorgesetzten Behörden erfolgten Vollstreckung die dauernde Anstellung erlangt, und an der allgemeinen Begünstigung Theil genommen wird, auf welche eine durch zehn Jahre fortgesetzte Dienstleistung Anspruch gibt. — Der Mannschaft der Gefallenwache ist die zeitliche Befreiung vom Kriegsdienste zugestanden, und bei einer Dienstdauer von mehr als zehn Jahren wird dieselbe in Absicht auf die Militärpflichtigkeit den Staatsbeamten gleich gehalten. — Die Bewerber um den Eintritt in die Gefallenwache haben sich sonach unter Nachweisung der oben aufgezählten Bedingungen bei dieser k. k. Cameral-Bezirksverwaltung längstens binnen vier Wochen zu melden. — k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach am 28. April 1840.

werber im öffentlichen Civic oder Militärdienste stand, hat er insbesondere nachzuweisen, daß er sich in diesem Dienste stets tadellos benahm, und mit Ehre aus demselben trat. — 6. Die vollkommene Kenntniß der deutschen und kranischen Sprache, so wie des Lesens und Schreibens, dann der Anfangsgründe der Rechenskunst. — 7. Endlich müssen sich die Bewerber einer Prüfung aus den wichtigsten Bestimmungen über die Errichtung des Zoll-, Tabak-, Salz- und Verzehungsteuer-Gefälls, dann aus den Grundsätzen des Gewerbsverfahrens, so weit deren Kenntniß für die Ausübung der Überwachung verzehungsteuerpflichtiger Unternehmungen erforderlich ist, unterziehen. Es findet nur die Aufnahme derjenigen statt, welche diese Prüfung mit gutem Erfolge bestanden. — Die Genüsse eines Aufsehers bestehen in täglichem 25 kr. als Lohnung und Provinzialzuschuß, in einem Bekleidungsbeitrage jährlicher zwölf Gulden, und in der freien Wohnung oder statt solcher in einem Quartiersgilde. — Außer diesen Genüssen haben die Glieder der Gefallenwache Anspruch auf Anteile an Strafgeldern und die Taglien für die Eindringung von Deserteuren u. dgl., und bei besondern Auszeichnungen auf außordentliche Belohnungen und selbst auf eine Zulage. — Die Aufnahme geschieht auf fünf Jahre. Jemand, der eine fünfjährige Dienstleistung bei der Gefallenwache tadelfrei vollstreckt hat, und man dessen Beibehaltung im Dienste zulässig erkennt, wird die Dienstzeit auf weitere fünf Jahre verlängert, nach deren zur Zufriedenheit der vorgesetzten Behörden erfolgten Vollstreckung die dauernde Anstellung erlangt, und an der allgemeinen Begünstigung Theil genommen wird, auf welche eine durch zehn Jahre fortgesetzte Dienstleistung Anspruch gibt. — Der Mannschaft der Gefallenwache ist die zeitliche Befreiung vom Kriegsdienste zugestanden, und bei einer Dienstdauer von mehr als zehn Jahren wird dieselbe in Absicht auf die Militärpflichtigkeit den Staatsbeamten gleich gehalten. — Die Bewerber um den Eintritt in die Gefallenwache haben sich sonach unter Nachweisung der oben aufgezählten Bedingungen bei dieser k. k. Cameral-Bezirksverwaltung längstens binnen vier Wochen zu melden. — k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach am 28. April 1840.

3. 609. (3)

Licitations-Rundmachung.

In Folge des hohen hofkriegeräthlichen Rescripts vom 6. Februar 1840, B. 565, wird

wegen der Lieferung der Eisenwaren für den Bezirk des k. k. vereinten Banal- Warasdiner General- Commando, und zwar: für das Likaner, Ottobaner, Oguliner, Sluiner, erste und zweite Banal, das Kreuzer und St. Georg Regiment, die Militär- Communitäten Zengg, Carlobago, Petrinia, Kostainiza, Bellovar und Iwanich, dann für die Gränz- Baudirection zu Agram, die öffentliche Licitations- Verhandlung am 10. Juli d. J. in dem Generals- Commando- Gebäude zu Agram abgehalten werden. — Die Hauptbedingungen sind folgende: 1. Die Lieferung wird auf zwei Jahre, nämlich vom 1. November 1840 bis Ende October 1842, contrahirt. — 2. Der beständige Bedarf für diese beiden Jahre besteht in 537 Centner geschmiedetem Eisen verschiedener Gattung; $16\frac{1}{2}$ Centner Eisenblech; $\frac{1}{4}$ Centner Stückadordraht; $555\frac{1}{2}$ Centner Öfen von Guheisen; 142 Klafter Brunnenketten; eine nicht unbedeutende Menge von Schanz-, Münz- und sonstigem Arbeitzeug als Hard- und Zimmermanns- Sägen, Hacken, Bohrer etc., dann 5 Millionen Nägel von mehreren Gattungen. — 3. Als Ausrufpriis werden die für das Jahr 1840 bestandenen Contract- preise angenommen. — 4. Zur Licitation können nur Besitzer von Eisengewerken, oder Inhaber von bedeutenden Eisenhandlungen zugelassen werden. — 5. Vor dem Beginne der Licitation hat jeder der anwesenden Lieferungs- Unternehmer das Badium mit Ein- tausend fünfhundert Golden Kron. Münze zu erlegen, welches den Richterstern gleich noch der beendeten Licitation zurückgesetzt, und von dem Ersteller nur so lange zurück behalten wird, bis selber die Caution von Dreitausend Gulden Kron. Münze entweder in Barem oder in öffentlichen Fonds- Obligationen, welche nach dem letzten Börsencurse angenommen werden, geleistet hat. — 6. Die Eisenwaren für das Likaner, Ottobaner, Oguliner und Sluiner Regiment, dann für die Communitäten Zengg und Carlobago sind nach Karlstadt in das Depot des letzteren Regimentes, für das erste und zweite Banal- Regiment, dann die Communitäten Petrinia und Kostainiza nach Sisak, für das Kreuzer und St. Georg Regiment, die Communitäten Bellovar und Iwanich auf der Save bis Agram und Aquis- teza, und auf der Drau bis Dernye, und für die Gränz- Baudirection nach Agram auf Kosten und Gefahr des Erstehers, und

zwar drei Monate nach der Bestellung zu liefern, wie auch die Mauth- und Dreigürtgebühren von demselben oder deren zu entrichten. Die Regimenter, die Communitäten und die Baudirection werden dem Lieferanten die Erfordernisse für jedes Jahr separat bekannt geben, damit derselbe bei Seiten die Transportierung derselben an die vorbenannten Auslastungsplätze besorgen, und jährlich die Abrechnung mit den betreffenden Militär- Körpern pflegen könne. — 7. Nähere Auskünfte bezüglich dieser Licitations- Verhandlung können täglich in den Umtastunden in dem öconomisch n. Departement des General- Commando eingeholt werden. — 8. Schriftliche Offerte werden in Folge des hoh. hofkriegsräthlichen Circular- Rescripts vom 3. December 1836, Nr. 4073, nach dann angenommen, wenn sie noch vor der Beendigung der mündlichen Verhandlung einlangen, und wischen die volle Caution oder statt derselben der Lassaerlagschein begeschlossen ist, und wenn der betreffende Offertent in seinem Anerbietungsschreiben ausdrücklich erklärt, daß er in nichts von den bekannt aemachten Licitations- oder Contract- bedingungen abweichen wolle, vielmehr durch sein schriftliches Offert sich eben so verbindlich mache, als wenn ihm die Licitationsbedingungen bei der mündlichen Verhandlung vorgelesen worden wären, und er dieselben, so wie das Protocoll selbst mitunterschrieben hätte. — Diese Offerte werden am Schlusse der mündlichen Verhandlung eröffnet, und wenn ein derlei Offert einen billigeren Anbot als jenen des mündlichen Bestbiethers enthält, die Licitation mit dem schriftlichen Offerten, wenn er zugleich anreisend ist, und mit den sämtlichen mündlichen Licitationswerbem, auf Basis dieses minder schriftlichen Anbotes, fortgesetzt. In dem Falle, als der Anbot des schriftlichen Offerten mit dem mündlichen Bestbotthe gleich wäre, wird dem Letzteren der Vorszug gegeben, und nicht mehr weiter verhandelt. — Schriftliche, den Preis nicht bestimende Erklärungen, wie z. B. daß Demand immer noch ein oder mehrere Prozent billiger liefern wolle, als der zur Zeit unbekannte mündliche Bestbot, werden nicht berücksichtigt, wie auch den nach der geschlossenen mündlichen Verhandlung einlangenden schriftlichen Offerten keine Folge gegeben. — Agram am 18. April 1840.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 637. (1) Nr. 1079/17768

N a c h e r i c h t.

Bei der galizischen k. k. Kammerprocuratur ist eine Adjuncetenstelle mit dem Gehalte jährlicher 1200 fl. C. M. in Erledigung gekommen. — Die Bewerber um diese Stelle haben ihre wohlsteuerten Gesuche, im Falle sie bereits angesleßt sind, mittelst ihrer vorgesetzten Behörden, bei dem galizischen k. k. Landesgubernium längstens bis 30. Juni 1840 anzubringen. — Die Gesuche müssen mit den Zeugnissen über die erreichte Grossjährigkeit, das erworrene Doctorat der Rechte, die von der Zeit des erworbenen Doctorats durch drei Jahre entweder bei einem Advocaten, bei einem k. k. Fiscalamte, oder bei einer landesfürstlichen Justizstelle zugebrachte entsprechende Praxis, die Kenntniss wenigstens einer slavischen Sprache, über unbescholtene Moralität, endlich über die zur Erlangung der Fiscaladjunctenstelle gut bestandene Prüfung belegt seyn. — Auch haben die Competenten anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem der bei der galizischen Kammerprocuratur angesleßten Beamten verwandt oder verschwägert sind. — Sollte diese Adjuncetenstelle durch die Vorrückung eines Adjunceten aus der mindern Besoldungsklasse besetzt werden, so hat dieser Concurs auch für die auf diese Art in Erledigung kommende Fiscaladjunctenstelle mit der jüngsten Besoldungsklasse von 1000 fl. C. M. zu gelten. — Uebrigens wird der zu ernennende Fiscaladjunct entweder der Lemberger Kammerprocuratur, oder einem der hierlandes bestehenden substitutirten Fiscalämtern zur Dienstleistung zugeziesen werden, ohne hiefür auf Uebersiedlungs- oder Reisekosten Anspruch machen zu können. — Vom k. k. galizischen Landes-Gubernium, Lemberg am 7. April 1840.

Stadt- und Landrechliche Verlautbarungen.

3. 651. (1) Nr. 3646.

Von dem k. k. Stadts und Landrechte in Krain wird durch gegenwärtiges Edict allen Denjenigen, denen daran gelegen, anmit bekannt gemacht: es sey von diesem Gerichte in die Eröffnung des Concurses über das gesammte im Lande Krain befindliche bewegliche Vermögen des Johann Canzian Dolcher, hiesigen Handelsmanns, gewilligt worden. Daher wird jedermann, der an erstgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis zum 5. August 1840 inclusive, die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den zum diesfälligen Massenvertreter aufgestellten Dr. Glas.

(3. Amts-Blatt Nr. 54 d. 5. Mai 1840.)

sus Dujiazh, unter Substituirung des Dr. Leopold Baumgarten, bei diesem Gerichte so gewiß einzubringen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, als widrigens nach Versiebung des erstbestimmten Tages Niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesamten, im Lande Krain befindlichen Vermögens des eingangsbenannten Verschuldeten ohne Aussicht auch dann abgewiesen seyn sollten, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld, ohngeachtet des Compensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden. — Uebrigens wird den diesfälligen Gläubigern erinnert, daß die Tagsschzung zur Wahl eines neuen, oder Bestätigung des bereits aufgestellten Vermögensverwalters, so wie zur Wahl eines Gläubiger-Ausschusses auf den 10. August 1840 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet werde. — Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. — Laibach den 3. Mai 1840.

3. 639. (1)

Nr. 3212.

Von dem k. k. Stadts und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Markus Kopatsch wider Carl Grill, in der St. Peters-Vorstadt Nr. 137, pto. 77 fl. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung der, dem Exequirten gehörigen, auf 157 fl. 41 kr. geschätzten Fahrnisse gewilligt, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 22. Mai, 5. und 17. Juni d. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadts und Landrechte mit dem Beisatz bestimmt worden, daß, wenn diese Fahrnisse weder bei der ersten noch zweiten Seilbietungs-Tagsschzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würden. — Laibach den 22. April 1840.

3. 640. (1)

Nr. 3151.

Von dem k. k. Stadts und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Anton Krenn

et **kk. CC.** wider die Vormundschaft des minderjährigen Maximilian v. Premerstein, in die öffentliche Versteigerung der, den Equiranten gehörigen, auf 22,227 fl. 16 kr. geschätzten Burg Wippach, incorporirt mit der Straholdos- und Trilek'schen Gült, auch Gut Premerstein genannt, gewilligt, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 6. Juli, 10. August und 14. September 1840, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Besahe bestimmt worden, daß, wenn dieses Gut weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs- Tagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbes bei der dritten auch unter dem Schätzungs betrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kaufstü- stigen frei steht, die ditsfälligen Licitations- bedingnisse, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden oder bei dem Vertreter der Executions-Führer, Dr. Burger, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach am 18. April 1840.

Amtliche Verlautbarungen.

B. 641. (1) **Dr.** 2554.

Verlautbarung.

Am 19. Mai 1. J. wird über Ansuchen des Eigenthümers Wenzel Vadlau die an der Kärtnerstraße neben der ehemaligen Schottergrube liegende Baustelle aus freier Hand licitando verkauft werden. — Die Versteigerung wird am Rathause Vormittags um 11 Uhr abgehalten, die Bedingnisse aber sind bishin täglich im Expedite des Magistrats einzusehen. — Vom Magistrat der k. k. Provinzial-Hauptstadt Laibach am 30. April 1840.

B. 647. (1) **Dr.** 3919/XVI.

Behent-Verpachtung.

Mit Bewilligung der löbl. k. k. Cameral- Bezirks-Verwaltung in Laibach ddo. 24. v. M., Nr. 3595, werden in der Amtskanzlei der k. k. Cameral-Herrschaft Lack am 16. Mai 1840, Vormittags um 8 Uhr, folgende Garbenzehente auf sechs Jahre, nämlich seit 1. November 1839 bishin 1845, durch öffentliche Versteigerung verpachtet werden, als: der Garbenzehent von den Ortschaften Lourouz, Goliverch und Scherouskiverch, Hattoule, Hlauzeniv, Boleka, Lekouza, Pölland, Bouzhach, Louskiberd, Podobenum, Lom, Devenze, Gaberskagora, Scherouskiverch bei St. Anton und bei St. Urban, Brebounza, Lutschne, Kremenig, Sadobje, Dougenive, Zedrasch, Vinharje,

Watschna und Suchidoll, Malenskiverch, Jasse, Dobje, Louskiberd, Hottoule, Dauzha, Lauterskiverch und St. Clementis, Gabrou, Wresenza, Smoleva, Distrimverch, Dragazbzhl, Stirpnig, Proprotnim, Koslouhrib, Goliza, Scheule, Wukouza, Jarzhimberd, Mlaka und Sapotniza, heil. Geist, Bauchen, Hosta, Emern, Grenzu, Sofniz, Unterschichting, Godeschitsch, nebst der Mechnerei zu Netetsche, Tratta, Lipiza, Tama; endlich der Garbenzehent von den Neubrüchen der Huthweide zu Westert, Emern, Godeschitsch und Pogelschitsch. — Zu dieser Versteigerung werden Pachtlustige mit dem Bemerkten eingeladen, daß die Licitationsbedingnisse hierorts täglich eingesehen werden können. — Zugleich werden aber auch die Zehentholden hiemit aufgefordert, das ihnen zustehende Einstandsrecht entweder gleich bei der Versteigerung oder binnen sechs Tagen darauf so gewiß hierorts geltend zu machen, als midrig:ns die Zehente den bei der Versteigerung verbliebenen Meistbietern in Pacht belassen werden würd:n. — k. k. Verwaltungamt der Cameral-Herrschaft Lack am 1. Mai 1840.

B. 634. (2) **Dr.** 4951/1293

Concurs. Ausschreibung.

Bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Bruck ist die provisorische Cassiers-Stelle, womit ein jährlicher Gehalt von Sechshundert Gulden, und die Verpflichtung zur Leistung einer Caution im Gehaltsbetrage, entweder durch baren Ettag oder hypothekarische Sicherstellung in Conv. Münze verbunden ist, in Erledigung gekommen. — Diesenigen, welche sich um diesen Dienstposten oder um eine durch die Besetzung des Cassierpostens in Erledigung kommende Bezirkscasse-Controllors-Stelle mit 500 fl. Gehalt zu bewerben gedenken, haben sich über ihre Kenntnisse in dem Cosse- und Rechnungsgeschäfte, und rücksichtlich über die vorschriftsmäßig hieraus abgelegte Prüfung, dann über ihre Fähigkeit zur Leistung der Dienstcaution, über ihre bisherige Gefälls- dienstleistung und über eine tadellose Aufführung auszuweisen, und ihre Gesuche im vorschriftsmäßigen Wege längstens bis 30. Mai 1840 an die k. k. Bezirks-Verwaltung in Bruck zu leiten; auch haben sie darin anzuführen, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten der genannten Bezirks-Verwaltung verwandt oder verschwwägert sind. — Von der k. k. illir. steyermärkischen vereinten Cameral-Gefällens-Verwaltung. Grätz am 24. April 1840.